

Satzung

des

St. Johanni Bürgerschützenverein Borken e. V.

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen

„St. Johanni Bürgerschützenverein Borken e.V.“

2) Er hat seinen Sitz in Borken.

3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter VR 3206 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat als Zweck die Förderung des traditionellen Brauchtums und die Förderung der Heimatpflege. In diesem Sinne hat der Verein insbesondere als Ziel,

1) die Tradition des Borkener Schützenwesens, das durch urkundlich Ersterwähnung im Jahre 1323 begründet wurde, fortzusetzen und zu pflegen,

2) das Brauchtum des Borkener Schützenfestes als Volksfest zu pflegen und

3) die freundschaftliche Verbundenheit mit den in Borken ansässigen Schützenvereinen zu erhalten und auszubauen.

§ 3 Traditionsgut

1) Die Farben des Vereines sind schwarz, weiß und grün.

2) Der Coburger Marsch ist der Vereinsmarsch.

3) Das Motto des Vereines lautet: „Glaube zündet, Tradition verbindet.“

§ 4 Mittelverwendung

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2) Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keine Ausschüttungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe und Gremien

1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2) Gremien des Vereines sind:

- a) das Offizierscorps
- b) der Festausschuss

§ 7 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Darüber hinaus kann Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, auf Veranstaltungen des Vereines das Ehrenband des Vereines geschmückt mit der Ehrenkrone zu tragen.

§ 9 Dauer, Erwerb und Ausweis der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung und Zahlung des ersten Beitrages.
- 2) Jedes Mitglied erhält freien Eintritt zum Schützenfest des Vereins. Das Bestehen der Mitgliedschaft ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Verein ist berechtigt, auch Partnern von Mitgliedern den kostenfreien Eintritt zum Schützenfest zu gewähren.

- 3) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen berechtigt.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - 1) die Satzung des Vereines zu beachten,
 - 2) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu befolgen,
 - 3) alles zu unterlassen, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des St. Johanni Bürgerschützenvereins Borken abträglich ist und
 - 4) den Mitgliedsbeitrag bis zum 31.05. eines Jahres durch Lastschrifteinzug (SEPA-Mandat) an den Verein zu zahlen.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch schriftlich erklärten Austritt, der gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- 2) durch nicht rechtzeitige Zahlung des Vereinsbeitrages und entsprechendem Beschluss des Vorstandes gemäß vorstehend § 9 Abs. 1,
- 3) durch Tod,
- 4) durch Ausschluss

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten, kann der Vorstand nach sorgfältiger Untersuchung und Anhörung des Mitglieds mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, dass das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.
- 2) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 3) Das Recht, gegen den Beschluss Klage zu erheben, erlischt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung durch den Vorstand.

§ 12 Vorstand des Vereins

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Vizepräsidenten, dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem stellvertretenden Kassierer. Diese bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der Vorstand ist berechtigt, zu erweiterten Vorstandsversammlungen auch den Vorsitzenden des Festausschusses und seinen Stellvertreter sowie den Oberst und den Major des Offizierscorps einzuladen.

- 2) Die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt auf einer Mitgliederversammlung und zwar jeweils für drei Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, ist das entsprechende Vorstandsamt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachzubeseetzen.

- 3) Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 13 Vertretung des Vereins

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister vertreten jeweils einzeln.
- 2) Der Präsident, in seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Schatzmeister überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und belegt sie durch ordnungsgemäße Buchführung. Außerdem führt er das Mitgliederverzeichnis.
- 4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er versammelt sich auf Einladung des Geschäftsführers, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Die Einladung ist schriftlich einen Tag vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- 6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in gemeinsamen Sitzungen, wobei einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder in seinem Verhinderungsfall des Vizepräsidenten. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- 7) In dringenden Fällen kann der Präsident ohne Anhörung des Vorstandes entscheiden, soweit es sich nicht um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Er ist jedoch verpflichtet, bei nächster Gelegenheit in einer Sitzung oder in einem Umlaufverfahren die Genehmigung des Vorstandes nachzuholen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im jährlichen Geschäftsbericht des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, die Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins statt der Veröffentlichung im Geschäftsbericht auch in sonstiger geeigneter Weise etwa durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins(www.st-johanni-borken.de), oder in sonstiger Weise elektronisch zu bewirken. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls dies aus zwingenden Gründen notwendig ist. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.

- 2) Spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Die Tagesordnung umfasst dabei in jedem Falle
 - a) den Jahresrückblick des Präsidenten,
 - b) den Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) im Falle des Ablaufes der Wahlperiode, die Wahlen zum Vorstand und
 - f) die Wahl der Kassenprüfer.
- 3) Im Übrigen wird die Tagesordnung vom Vorstand aufgestellt.
- 4) Es werden jährlich zwei Kassenprüfer bestellt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Erhebung und Festlegung die Beitragsordnung und des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Wahl und Bestellung von Ehrenmitgliedern.

- 6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- 7) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung Anwesenden.
- 8) Für alle Beschlüsse über den Zweck des Vereines und über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Beschlussfassung in einer mindestens vier Wochen später stattfindenden Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9) Über die Beschlüsse der Versammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Schützenfest

- 1) Das Schützenfest im St. Johanni Bürgerschützenverein Borken e. V. findet regelmäßig am letzten Wochenende des Monats August statt, wobei maßgeblich ist, ob der Sonntag noch in den August fällt.

Der Vorstand ist berechtigt, aus zwingendem Grund die Verschiebung des Schützenfestes oder aber die Absage des Schützenfestes vorzunehmen.

- 2) Das Vogelschießen findet regelmäßig am Montag des Schützenfestes statt.
- 3) Der Vorstand legt eine Schießordnung fest, die für das Vogelschießen maßgeblich ist. Der Vorstand kann in dieser Schießordnung regeln, welchen Personen die Teilnahme am Vogelschießen gestattet wird.

In der Schießordnung soll weiter die Reihenfolge für die Ehrensützen geregelt sein.

Die Schießordnung ist so zu erstellen, dass sie den jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die sich mit der Sicherheit und Ordnungsgemäßheit des Schusswaffengebrauches befassen, entspricht.

- 4) Für das St. Johanni Schützenfest sind geeignete Versicherungen abzuschließen.
- 5) Die Mitglieder des Vereines sind aufgefordert, soweit möglich, während des Schützenfestes ihre Häuser festlich zu flaggen.

§ 16 Offizierscorps

- 1) Der Vorstand benennt im Einvernehmen mit dem Oberst und dem Major die Mitglieder des Offizierscorps. Die Bestätigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Aus der Mitte des Offizierscorps werden der Oberst und der Major gewählt, die zur Vertretung des Offizierscorps gegenüber dem Vorstand und dem Verein berechtigt und verpflichtet sind. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Aufgabe des Offizierscorps ist es, für die ordnungsgemäße Durchführung des Schützenfestes und für die Disziplin der Sützen Sorge zu tragen.
- 3) Als Offiziere sollen nur solche Mitglieder bestellt werden, die sich aufgrund der vorangegangenen Mitgliedszeit als zuverlässige Vertreter des Vereines bewährt

haben.

§ 17 Festausschuss

Der Festausschuss unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereines.

Der Vorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden die Mitglieder des Festausschusses. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Aus der Mitte des Festausschusses werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Verwendung des Vermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an geeignete karitative Organisationen, die ihren Sitz in Borken haben.

Borken, den 16. März 2024